

juridikum

zeitschrift im rechtsstaat ··········· nr 2.2001

thema

Spuren im Recht

recht & gesellschaft

Quo vadis, Quote?

Grenzen erlaubter Verteidigung

Der partizipatorische Strafprozess

Bundesrat: Nebenraum im Parlament?

P. b. b. · Verlagspostamt 1140 · 1967AV91E · 6S 90,– · ISSN 1019-5394

Verlag Österreich
vormals Verlag der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei

Für Context herausgegeben von

··········
Birgit Feldner · Alexander Somek · Richard Soyer · Maria Windhager

1. Zur Kultur der Etrusker: Urteile und Vorurteile

Beinahe alle Touristen und Kulturreisenden, die die Toskana besuchen, machen den einen oder anderen Abstecher zu den Überresten von Tuffstein, aus dem die Etrusker ihre Städte und Nekropolen erbauten. Und nahezu alle dieser Besucher etruskischer Stätten wie Cerveteri, Tarquinia, Vulci, Veio, Volterra, Arezzo und Pyrgi werden geleitet von einer großen Neugier auf das „Rätsel der Etrusker“, den „Mythos der Etrusker“, die „Verschiedenheit der Etrusker“ oder das „geheimniswitterte Volk“¹. Es sind dies Slogans, die auf einem Urteil über die etruskische Kultur beruhen, wie es die Forschung des 18. Jhs. in lebhafter Weise geprägt hat². Zum größten Teil wurde inzwischen eine strikte Absage an die übersteigerten Vorstellungen des 18. Jhs. erteilt, an die fantasiereichen Aussagen und letztlich auch an die heute noch aktuellen Slogans: Übertriebene Spekulationen!³ Ein gerechtes Urteil, zweifellos, wenn wir bedenken, dass schließlich die Entstehung eines jeden Volkes Geheime birgt und dass jedes Volk seine Eigenständigkeit in kulturellen Charakteristika enthüllt, die es von anderen Zivilisationen unterscheiden. Aber für die Etrusker stellen sich die Dinge tatsächlich anders dar. Das muss vor allem in Hinblick darauf betont werden, dass ihre „Andersartigkeit“ schon in der Antike wahrgenommen wurde und in den Augen ihrer Zeitgenossen so beachtlich war, dass diese nicht umhin konnten, darüber zu berichten⁴. Ein klares Beispiel finden wir bei Dionysios von Halikarnass, einem intellektuellen Griechen, der während der augusteischen Zeit viele Jahre Erfahrungen in Rom sammeln konnte. Im ersten Buch seiner *Römischen Altertumskunde* beschreibt er die Etrusker als „ein sehr altes Volk, das keinem anderen glich, weder in Sprache noch in Sitten und Gebräuchen“⁵. Dionysios bewunderte die Etrusker, er schrieb sogar, dass er eine Abhandlung über sie verfassen wolle⁶. Im Urteil des Dionysios, auch wenn dieses knapp formuliert ist, sickert die Interesse und das Unbehagen durch, das er und seine Vorgänger in der Auseinandersetzung mit der etruskischen Kultur empfanden. Oft äußerte sich diese Unbehaglichkeit der Zeitgenossen in negativen Beobachtungen, in bisiger Kritik, in Urteilen, die schließlich in Vorurteilen mündeten. Sprichwörtlich war beispielsweise die Grausamkeit der Etrusker, vor allem die der Piraterie: Die antiken Quellen berichten von „unsäglichen Gemetzeln und entsetzlichen Taten“ der Etrusker gegen ihre Feinde, Gefangene und Verurteilte, von Steinigungen, von Kannibalismus, Menschenopfern und grausamen Torturen, wie sie etwa in Caere stattfanden, wo Leichname an Lebende gebunden wurden „Hände an Hände, Mäuler an Mäuler. Diese neue Art der Marter tötete die von

Blut und Verwesung triefenden Opfer der grausamen Umarmung in einem langsamen Tod“⁷. In erster Linie aber fand die Skandalisierung und Missbilligung im gesellschaftlichen Verhalten der Etrusker ihre Ursache. Berühmt war die exzessive Freizügigkeit – sowohl der Männer und Frauen als auch der Kinder – insbesondere im sexuellen Umgang. Im 4. Jh. v. Chr. wird berichtet, dass die etruskischen Frauen von außergewöhnlicher Schönheit und „allen Männern gemeinsam“ waren. Sie trieben Gymnastik, oft zusammen mit den Männern, und schämten sich nicht, sich unbekleidet zu zeigen. Sie nahmen an der Seite der Männer an den Banketten teil, tranken Wein wie diese und vereinigten sich mit denen, die sie zufällig antrafen; was bedeutete, dass die Vaterschaft der Kinder nicht festzustellen war. Die Kinder selbst verbrachten auch die

Auf den Spuren des etruskischen Rechts

Loredana Cappelletti

meiste Zeit mit Trinkgelagen und hatten mit den Frauen sexuellen Umgang. Die Männer tändelten und verkehrten vor aller Augen mit Ehefrauen, Kurtisanen und schönen Knaben⁸. Zu diesem Streben nach Lustgewinn gesellte sich die Liebe zum hemmungslosen Luxus: Die Etrusker trugen wertvolle Kleidung, speisten teure Gerichte, deckten ihre Tafeln mit Silbergeschirr und wurden von einer großen Anzahl von Sklaven bedient. Sogar die Sklaven schmückten sich mit prächtigen Gewändern; sie waren glanzvoller gekleidet, als es ihrem Stand entsprach. Auch besaßen sie Wohnungen und Häuser aller Art (Läden, Stadt- und Landhäuser), gleich denen der Bürger⁹.

Hier drängt sich die Frage auf, welche Wahrheit sich wohl hinter all diesen Urteilen und Vorurteilen verbirgt. Darüber, dass die Etrusker eine Sprache hatten, die sich vom Lateinischen, vom Griechischen und von allen anderen damals bekannten Sprachen unterschied, besteht kein Zweifel mehr¹⁰: Wir besitzen heute ein *corpus* von circa 11.000 etruskischen Inschriften, von denen nur wenige Texte und Sätze entschlüsselt werden konnten¹¹. Für die sprachliche Isolierung der Etrusker wurden in der Antike zwei Erklärungen geboten: Entweder waren die Etrusker die ersten und ältesten Einwohner Italiens oder aber sie waren aus entfernt gelege-

1 Vgl. z. B. J. Heurgon, *La vie quotidienne chez les Étrusques*, Paris 1961, 4–14.

2 S. dazu G. Cipriani, *Il mito etrusco nel Rinascimento fiorentino*, Firenze 1980 u. M. Cristofani, *La scoperta degli Etruschi. Archeologia e antiquaria nel '700*, Roma 1983.

3 Zur s. g. „Etruscheria“ bzw. „Etruskomanie“ s. vor allem M. Pallottino, *Etruscologia*, Milano 1984⁷, 10–24.

4 S. darüber D. Briquel, *Les Étrusques peuple de la différence*, Paris 1993.

5 Dion. Hal. I, 30, 1.

6 Dion. Hal. I, 30, 4.

7 Vergil *Aen.* VIII, 478–488; vgl. noch Arist. *Protr.*

fr. 60 Rose; Her. I, 167; Hyg. *Fabul.* 274, 20; Tzetzes, *Histor. Var. Chilliades*, VIII, 889–892.

8 So z. B. Theopompos von Chios bei Athenaios *Deipn.* XII, 517d – 518b, dazu A. Rallo, *Le donne in Etruria*, Roma 1989, mit weiteren Quellen; vgl. noch L. Bonfante (Hrsg.), *Etruscan Life and Afterlife*, Detroit 1986, M. Nielsen, *Etruscan Women: a cross-cultural Perspective*, in *Proceedings of the First Nordic Symposium on Women's Lives in Antiquity*, Göteborg 1998, 69–84.

9 S. z. B. Poseidonios bei Diodor V, 40, 3, dazu F.-H. Massa-Pairault, *La struttura sociale e la questione dei servi*, in: M. Torelli (Hrsg.), *Gli Etruschi*, Milano 2000, 255–271 mit weiteren Belegen.

10 Eines steht fest: Das Etruskische ist keine indogermanische Sprache, s. dazu z. B. M. Cristofani, *Introduzione allo studio dell'etrusco*, Firenze 1973 und L. Agostiniani, *Contribution à l'étude de l'épigraphie et de la linguistique Étrusques*, Lallies 11(1992), 37–74.

11 Zum Stand unserer etruskischen Sprachkenntnisse s. A. Zavaroni, *I documenti etruschi*, Reggio Emilia 1996 und G. M. Facchetti, *L'enigma svelato della lingua etrusca. La chiave per penetrare nei segreti di una civiltà avvolta per secoli nel mistero*, Roma 2000.

nen Gebieten – etwa dem Orient – nach Italien gelangt¹². Viele Jahrhunderte später ist der Ursprung der Etrusker auch heute noch unbekannt und die Gelehrten diskutieren nach wie vor über die Wertigkeit der einen oder der anderen alten Theorie¹³. Was die etruskische Gesellschaft anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass sie eine Kultur widerspiegelte, die seit dem 8. Jh. v. Chr. die erste große Kultur Altitaliens war – zu entwickelt, liberal und erhaben, um von den griechischen



Abb. 1

und römischen Zeitgenossen verstanden zu werden¹⁴. Die Erhabenheit der Etrusker vertrat sich gut mit dem Reichtum, den sie vorwiegend aus dem maritimen Handel und der Piraterie zogen¹⁵. Es mag den griechischen Rivalen daher daran gelegen sein, die Repräsentanten der größten Seemacht des Mittelmeerraumes der Grausamkeit anzuklagen.

Die antiken griechischen und römischen Autoren beschränkten sich glücklicherweise nicht auf die Beschreibung von

Folter, Gelagen und sexuellen Bräuchen des etruskischen Volkes. Die politische Geschichte der Etrusker, ihre Religion, ihre Kunst, ihre Kultur und ihr Recht fanden das gleiche, wenn nicht sogar das größere Interesse. Und dieses Interesse bestand zweifellos vor allem deswegen, weil die Etrusker ab einem gewissen Zeitpunkt ihrer Entwicklung ihre Geschichte mit der von Rom zu verbinden wussten. Diese waren daher für die nachfolgenden Generationen nicht irgendeines der zahlreichen Völker der Apenninhalbinsel, sondern das Volk, welches im 7. und 6. Jh. v. Chr. Rom die Könige und die wichtigsten Kennzeichen seiner Kultur gab. Das gilt vor allem auch für die Rechtsordnung, mit der wir uns hier im Besonderen beschäftigen. Denn wir werden sehen, welche Bedeutung die antiken Autoren dem Einfluss der Etrusker auf die Geschichte des römischen Rechts und seiner Institutionen zuschrieben. Nachdem wir so die Spuren des etruski-

schen Rechts in der römischen Welt aufgespürt haben, werden wir uns in einem kurzen Überblick den Institutionen und der staatlichen Organisation der Etrusker selbst zuwenden.

2. Etruskisches im römischen Staat

Nach antiker literarischer Tradition haben die Römer von den Etruskern die äußeren Attribute der königlichen und amtlichen Macht übernommen. Dasselbe gilt für die spezifische Form der Repräsentation dieser Macht in öffentlichen Zeremonien. Der goldene Kranz, der Stuhl mit Elfenbeineinlagen, das mit einem Adler bekrönte Szepter, die Tunika und der Purpurmantel waren im Ursprung etruskische Königsinsignien, welche von Rom übernommen wurden und auch während der Republik noch als Insignien der Beamten im Gebrauch blieben¹⁶. Der etruskische Stuhl mit Elfenbeineinlagen ist nichts anderes als der römische Klappstuhl mit dem Namen *sella curulis*. Der Begriff *cur(r)ulus* leitet sich vom Wort *currus* ab, welches ursprünglich den Kampfwagen bezeichnete, auf welchem der Elfenbeinstuhl des etruskischen Königs stand¹⁷. Dieser Klappstuhl findet sich schon in archaischer Zeit auf zahlreichen etruskischen Monumenten abgebildet (Abb. 1) und in einem Grab der Nekropole von Quinto Fiorentino (Prov. Florenz) wurde sogar ein Fragment dieses Stuhls aus Elfenbein und Eisen gefunden, welches aus dem 7. Jh. v. Chr. stammt¹⁸. Nach der Einführung der *sella curulis* durch die Römer wurde der Elfenbeinstuhl Amtsinsignie einer bestimmten Kategorie von Beamten (z. B. Diktator, Konsuln, Prätores), die auch als „kurulische Beamte“ (*curules magistratus*) bezeichnet wurden¹⁹. Der goldene Kranz, die *tunica palmata* und die *toga picta* der Etrusker hingegen wurden von dem römischen Beamten getragen, der nach einem großen Sieg im Ausland nach Rom zurückkehrte, begleitet vom Jubel der ganzen Stadt in der feierlichen Zeremonie des Triumphes²⁰. Der Triumph selbst ist übrigens auch etruskischen Ursprungs, ebenso wie der Brauch, den Triumphator auf der Quadriga in großem Gefolge mit Musikern (Pausanenbläsern, Kitharisten, Flötenspielern) und Liktores zu begleiten²¹. Die Liktores waren eine spezielle Form von Funktionären, welche im republikanischen Rom die höchsten Beamten in der Öffentlichkeit eskortierten. Dem Diktator standen 24 Liktores zu, dem Konsul und Prokonsul 12, dem Prätor 6. Jeder der Liktores trug ein Rutenbündel (*fascis*), welches aus einer Reihe von Ruten und einer Axt bestand, die durch ein rotes Band zusammengeschnürt waren. Mit dem Rutenbündel führten die Liktores die Strafen aus, welche die von ihnen eskortierten Magistrate anordneten: Mit den Ruten züchtigten sie Übeltäter (*verberatio*), während sie die Axt dazu benutzten, Todesurteile durch Enthauptung zu vollstrecken (*securi*

12 Quellenangaben und kritische Diskussion bei D. Briquel, *Les Tyrrhènes, peuple des tours, l'autochtonie des Étrusques chez Denys d'Halicarnasse*, Rome 1993.

13 S. z. B. C. De Simone, *I Tirreni a Lemnos. Evidenza linguistica e tradizioni storiche*, Firenze 1996; für alternative Ansätze s. R. Dewes, *Herodotus, I, 94, the Draught of 1200 B. C. and the Origins of the Etruscans*, *Historia* 41(1992), 14–39 und M. Malzahn, *Das lemnische Alphabet: eine eigenständige Entwicklung*, *Studi Etruschi* 63(1999), 259–279.

14 S. D. Musti, *L'immagine degli Etruschi nella storiografia antica*, in: *Atti del II Congresso Internazionale Etrusco*, Firenze 1985, Roma 1989, 19–39.

15 Zu den Etruskern als Seeleuten und Seeräubern s. z. B. Diodor XVI 82, 3; Strabon VI 1, 5 u. 2, 2,

dazu M. Gras, *Trafics tyrrhéniens archaïques*, Rome 1985.

16 Dion. Hal. *Ant. III*, 61, 1; Diod. Sic. V, 40, 1, dazu R. Lambrechts, *Essai sur les magistratures des républiques étrusques*, Bruxelles – Rome 1959, 29–32 mit weiteren Quellen; vgl. auch noch A. Alföldi, *Insignien und Tracht der römischen Kaiser*, *RhM* 50(1935), 95–139.

17 S. z. B. Pausanias V, 12, 5; Festus, S. 430, ed. Lindsay, dazu T. Schäfer, *Imperii insignia. Sella curulis und fascis. Zur Repräsentation römischer Magistrate*, Mainz 1989.

18 S. in *Schätze der Etrusker*, Ausstellungskatalog, Saarbrücken – Florenz 1986, 273 Nr. 1.

19 Auch das Gewand der kurulischen Magistrate, die purpurverbrämte *toga praetexta*, war etruski-

schen Ursprungs: s. z. B. Plutarch, *Romulus*, 25; Livius 1, 8, 3, dazu u. a. A. Guarino, *Storia del diritto romano*, Napoli 1998¹², 233.

20 S. E. Künzli, *Der römische Triumph. Siegesfeiern im antiken Rom*, München 1988.

21 Strab. V, 2, 2; Appian VIII 66, dazu L. Bonfante Warren, *Roman Triumphs and Etruscan Kings: The Changing Face of the Triumph*, *JHS* 60(1970), 49–66. Sehr wahrscheinlich ist auch der Name lat. *triumph(h)us* etruskisch, s. dazu C. De Simone, *Gli imprestiti etruschi nel latino arcaico*, in dem Sammelband *Alle origini di Roma*, Pisa 1988, 27–41.

percussio)²². Die antiken Quellen führen einstimmig den Ursprung der Liktores und ihrer Rutenbündel auf Etrurien, entweder auf die Stadt Tarquinia oder die Stadt Vetulonia, zurück²³. Gerade in Vetulonia wurde im Jahr 1893 in einem Grab aus dem 7. Jh. v. Chr. ein in reduzierter Größe wiedergegebenes Rutenbündel bestehend aus sechs eisernen Ruten und einer Doppelaxt gefunden (Abb. 2). Es handelt sich hier um das älteste derartige Objekt, das somit den etruskischen bzw. den vetulonischen Ursprung des Rutenbündels und seines Trägers, des Liktors, bestätigt²⁴. Die Liktores mit ihren Rutenbündeln waren also die Symbole und die Instrumente einer absoluten Gewalt der römischen Oberbeamten über Leben und Tod ihrer Mitbürger (*coercitio, ius vitae ac necis*). Auch diese wichtigste und oberste magistratische Gewalt selbst übernahmen die Römer von den etruskischen Königen: Die Römer nannten sie *imperium* und die Zeichen der Imperiumsträger, wie z. B. die *fascēs, insignia imperii*²⁵.

Die Tradition datiert die Einführung dieser Herrschaftsordnung und ihrer Symbole in Rom in den Zeitraum vom Ende des 7. bis in das Ende des 6. Jh. v. Chr., als Rom nach der Herrschaft der ersten vier Könige latinischer und sabinscher Herkunft von den etruskischen Königen Tarquinius Priscus (616–579 v. Chr.), Servius Tullius (578–534 v. Chr.) und Tarquinius Superbus (534–509 v. Chr.), als letzten Repräsentanten der Monarchie, regiert wurde²⁶. Während der annähernd ein Jahrhundert dauernden etruskischen Präsenz vollzogen sich in Rom in architektonischer und topographischer Hinsicht bemerkenswerte Änderungen und im Bereich der Politik, des Rechts und der Wirtschaft wurden wichtige Reformen durchgeführt: Die Quellen verzeichnen z. B. die Ausdehnung der geheiligten Stadtgrenze (des *pomeriums*) und ihre Befestigung mittels eines eindrucksvollen Mauer-ringes, die systematische Konstruktion und Ausgestaltung von dem öffentlichen Leben gewidmeten Plätzen und Gebäuden wie das Forum, die Regia (Heiligtum und offizieller Sitz des Königs), die Curia (Sitz des Senats), das Comitium (der Ort, wo die Volksversammlungen abgehalten wurden), und der Tempel des Jupiter, der Juno und der Minerva auf dem Kapitol, Zentrum der Staatsreligion²⁷. Besonders aktiv war nach dem Zeugnis der antiken Autoren König Servius Tullius, der „gute König“ und Reformator *par excellence*: Ihm zugeschrieben wurde z. B. die administrative Einteilung des städtischen und außerstädtischen Gebiets (4 *tribus urbanae* und einige *tribus rusticae*) sowie die Einteilung der Bürgerschaft auf der Basis eines Vermögenszensus sowohl im militärischen (*exercitus centuriatus*) wie auch im politischen (*comitia centuriata*) Bereich, die Einführung des Münzgeldes (*aes signatum*), die Aufhebung der Schuldknechtschaft und ein weit blickendes Projekt (die sog. *commentarii Servi Tulli*) der republikanischen Organisation der römischen „Staatsordnung“ (z. B. Konsul anstelle des Königs), das in Kraft treten sollte, wenn einmal das monarchische Regime abgeschafft sein würde²⁸.

Die epigraphischen und archäologischen Zeugnisse haben die literarische Überlieferung im Wesentlichen bestätigt und heute können wir mit Sicherheit von einer etruskischen Vorherrschaft in Rom am Ende des 7. und während des gesamten 6. Jh. v. Chr. sprechen. Einige der oben erwähnten Reformen des Staatswesens haben sich allerdings als anachronistisch erwiesen: Die *comitia centuriata* z. B. sind erst nach der etruskischen Vorherrschaft entstanden²⁹. Überdies sind auch hinsichtlich des Lebens der drei etruskischen Könige die Angaben der antiken Autoren ausgesprochen unplausibel: So soll etwa Servius Tullius von einer Sklavin des Königs Tarquinius Priscus namens Ocrisia geboren worden sein (nach einer antiken Etymologie weist der Name *Servius* vom lat. *servus* = „Sklave“ auf seine wenig vornehme Herkunft hin), die von einem aus dem Herdfeuer herauswachsenden männlichen Glied befruchtet wurde, und hernach seien seine Jugendjahre auch noch von anderen Vorzeichen begleitet gewesen, bis zu seiner irregulären Übernahme der Herrschaft

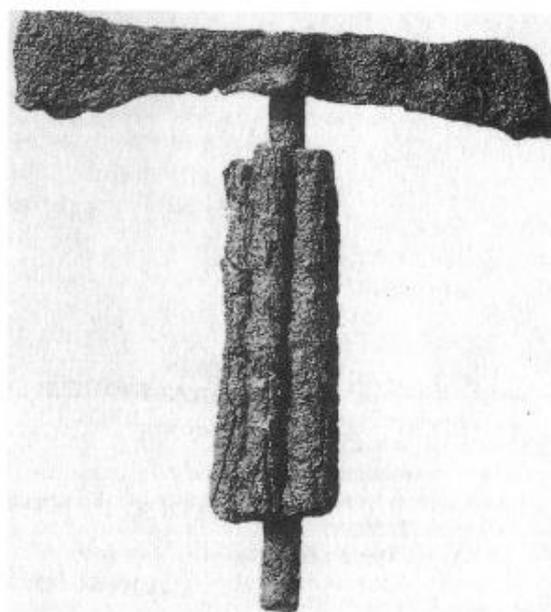


Abb. 2

aufgrund von göttlichen Zeichen³⁰. Es handelt sich dabei ohne Zweifel um ungenaue und phantasievolle Angaben, die uns aber keineswegs zwingen z. B. die Existenz des Königs selbst zu bezweifeln. Die Historizität der Dynastie der Tarquinier in Rom findet ihre Bestätigung in den Mauerbildern eines in Vulci gefundenen etruskischen Grabes, der berühmten Tomba François, wo historische Ereignisse aus dem 6. Jh. v. Chr. dargestellt sind (Abb. 3): In einer Gruppe von in einen blutigen Kampf verwickelten Personen, die durch rote Na-

22 S. z. B. A. M. Colini, *Il fascio littorio*, Roma 1932 und T. Schäfer, *aaO*, 42–47.

23 Strab. V, 2, 2; Sil. It. *Pun.* VIII, 483; Florus 1, 1, 5, dazu R. Lambrechts, *aaO*, 197 Anm. 1.

24 S. M. Pallottino, *aaO*, 314–315 mit weiteren Literaturhinweisen.

25 S. u. a. P. De Francisci, *Intorno all'origine etrusca del concetto di imperium*, SE 24(1955–1956), 21–38, A. Guarino, *aaO*, 109–111.

26 Dazu s. jüngst J. Poucet, *Les rois de Rome. Tradition et histoire*, Bruxelles 2000.

27 S. M. Cristofani (Hrsg.), *La grande Roma dei Tarquini*, Catalogo della Mostra, Roma 1990; dazu vgl. noch A. Carandini, *La nascita di Roma. Dei, Lari, eroi e uomini all'alba di una civiltà*, Torino 1997, und P. Carafa, *Il Comizio di Roma dalle origini all'età di Augusto*, Roma 1998.

28 S. vor allem R. Thomsen, *King Servius Tullius. A Historical Synthesis*, Copenhagen 1980, 123–157.

29 S. z. B. A. Dosi, *Le istituzioni tra monarchia e repubblica*, Roma 1999, 34–42 mit weiteren Literaturangaben.

30 Für die antiken Quellen s. R. Thomsen, *aaO*, 57–114.

mensbeischriften in etruskischer Sprache identifiziert werden, findet sich ein *Cneve Tarchunies Rumach*, vom feindlichen Speer zur Erde gestreckt. Die modernen Historiker sind geneigt, diesen „*Cnaeus Tarquinius Romanus*“, dargestellt als vornehmer Mann reiferen Alters mit Bart und *toga praetexta*, mit dem König Tarquinius Priscus oder mit einem in der antiken Geschichtsschreibung nicht näher bekannten Verwandten zu identifizieren³¹. Für die Identifikation der anderen Person namens *etr. Macstrna*, lat. *Mastarna*, verfügen wir über wenige,

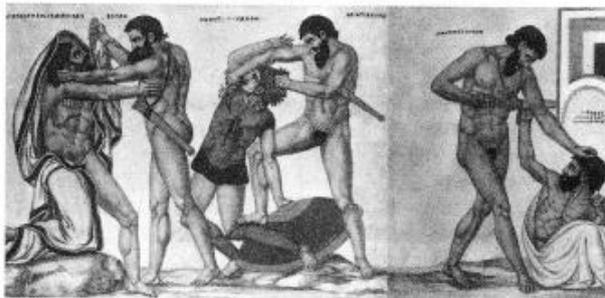


Abb. 3

aber gewichtige Quellen, denen zufolge Mastarna der ursprüngliche Name des zukünftigen römischen Königs Servius Tullius, Nachfolger des Tarquinius Priscus, gewesen sei³². Dieselben Quellen berichten, dass Mastarna/Servius Tullius, bevor er König von Rom wurde, der treue Waffengefährte der Brüder Caelius und Aulus Vibenna (*etr. Caille Vipinas, Avle Vipinas*) war, die ebenfalls unter den an den Wänden der Tomba François abgebildeten Kämpfenden zu finden sind. Die literarische Überlieferung bringt eine Reihe von Nachrichten über die beiden Vibenna-Brüder: Sie waren vornehme *Condottieri* aus Vulci, die zur Zeit des Tarquinius Priscus lebten und mit dem Schicksal seiner Dynastie, zuerst als Verbündete, dann als Feinde, verbunden waren. Ihre Anwesenheit in Rom in Form einer Eroberung oder vielleicht einer kurzfristigen Herrschaft ist in einigen Quellen teilweise anekdotischen Charakters bezeugt: So habe z. B. die von den beiden Brüdern und ihrem Gefolge bewohnte Straße den Namen *vicus Tuscus* angenommen, der Hügel *Caelius* seinen Na-

men von Caelius Vibenna hergeleitet, die lateinische Bezeichnung *Capitolium* sei von *caput Oli* abgeleitet, als Erinnerung an die Auffindung eines Menschenkopfes in den Fundamenten des kapitolinischen Hügels, der in etruskischer Sprache die Aufschrift *caput oli regis*, „Haupt des Königs Olus“, trug. *Olus* oder *Aulus* von Vulci (*Vulcentanus*), also *Aulus Vibenna*, römischer König etruskischer Herkunft sei hier begraben³³. In jedem Fall ist die tatsächliche Existenz einer vornehmen und wichtigen etruskischen Persönlichkeit namens *Aulus Vibenna* im 6. Jh. in Rom durch die dortigen epigraphischen Belege gestützt³⁴. Diese Inschriften, als primäre Erkenntnisquellen von unbestreitbar großem Wert, tragen also gemeinsam mit der bildlichen und archäologischen Evidenz dazu bei, die Historizität der in der literarischen Überlieferung zur etruskisch-römischen Institutionengeschichte erwähnten Ereignisse und Personen zu erweisen.

3. Der Staat der Etrusker

Die literarischen Belege über die politischen Institutionen Etruriens sind leider recht spärlich gesät. Von griechischen und römischen Autoren wissen wir von der Existenz etruskischer Texte religiösen und juristischen Inhalts: Die so genannten *libri rituales* z. B. enthielten „die Vorschriften für die Städtegründungen, für die Altar- und Tempelweihen, Angaben darüber, wie man die Festungsanlagen unverletzlich machte und die Stadttore vorschriftsmäßig anlegte, wie die Einteilung in Tribus, Curien und Centurien vor sich zu gehen hatte, wie das Heer aufzustellen und zu organisieren war, kurz, sie befassten sich mit allem was Krieg und Frieden betraf“³⁵. Weder die *libri rituales* noch die *libri haruspici* und die *libri fulgurales* – Letztere behandelten die Kunst, den Willen der Götter aus der Beschau von Eingeweiden der Opfertiere und aus Blitzschlägen zu erkennen – sind auf uns gekommen³⁶.

So setzt sich die Hauptquelle für diesen Bereich aus einer beachtlichen Anzahl einheimischer Inschriften privaten wie öffentlichen Charakters zusammen; aber auch hier bleiben zahlreiche Interpretationsschwierigkeiten bezüglich der dort erwähnten Begriffe von Institutionen und der Titel der Beamten. Beispielsweise wurde der Begriff *rasna* von den Etruskern verwendet, um sich selbst zu bezeichnen (*Rasenna* = Etrusker) und vielleicht auch den *populus* im Allgemeinen. *Spura* entsprach dem lateinischen Begriff *civitas*, während die Etrusker den Begriff *methlum* verwendeten, wenn sie von der Stadt im Sinne der lateinischen *urbs* sprachen. Die Stadt-Burg (lat. *arx*) nannten sie *cilth*, die außerhalb der Stadt gelegenen Siedlungen *tuthi*, und für die Grenzen schließlich, seien es Stadt- oder Landesgrenzen, verwendeten sie den Begriff *tular*, der sich häufig auf Grenzsteinen findet, die zur Markierung und zum Schutz des Landbesitzes aufgestellt waren³⁷.

Unter den wenigen etruskischen Begriffen von Einrichtungen und Funktionen, die uns die literarische Überlieferung bewahrt hat, finden wir *truna/thruna*, was vielleicht die

31 S. z. B. G. Körte, *Ein Wandgemälde von Vulci als Document zur römischen Königsgeschichte*, JDAI 12 (1897), 69 ff; S. Mazzarino, *Dalla monarchia allo stato repubblicano. Ricerche di storia romana arcaica*, Catania 1945, 184 ff; P. De Francisci, *Primordia civitatis*, Roma 1959, 639–641.

32 Für die antiken Quellen (z. B. Festus S. 355 ed. Lindsay) und Inschriften (C. I. L. XIII 1668 I 18) s. R. Thomsen, *aaO*, 70–82.

33 Die literarischen Zeugnisse (z. B. Varro, de l. l. V 46, Tac. Ann. IV 65) zu den Vibenna-Brüdern sind in M. Pallottino, *Origini e storia primitiva di Roma. Un'analisi del processo formativo dell'organismo urbano*, Milano 1993, 238–250, gesammelt und besprochen.

34 S. z. B. die etruskische Inschrift mit dem Namen *Avle Vipiennas* aus der Mitte des 6. Jhs. v. Chr. publiziert in: *Civiltà degli Etruschi*,

Ausstellungskatalog, Florenz-Mailand 1985, S. 277.

35 Festus, S. 358 ed. Lindsay.

36 Zu den etruskischen Schicksalbüchern s. vor allem A. J. Pfiffig, *Religio Etrusca*, Graz 1975.

37 Über die erwähnten Termini s. u. a. G. M. Facchetti, *aaO*, *passim*.

königliche Macht bezeichnete, später von den Römern mit *imperium* wiedergegeben, und *lucumo* (pl. *lucumones*; etr. *lauchume*) als Bezeichnung für den König³⁸; diesem letztgenannten Begriff entsprechen etr. *lauchumna* zur Bezeichnung des Sitzes des Königs/*lucumo* (vgl. lat. *Regia*), ebenso das etruskische Verb *luairce* zur Bezeichnung der monarchischen Tätigkeit (vgl. lat. *regnare*). Wir haben bereits weiter oben darüber gesprochen, worin die Macht der etruskischen Könige bestand, und über die Insignien, die diese kennzeichneten. Von Macrobius (*Saturn.*, I, 15, 13) erfahren wir überdies, dass die oberste richterliche Gewalt von den etruskischen Königen alle acht Tage im Rahmen der öffentlichen Audienzen ausgeübt wurde. Zahlreiche Quellen berichten von der Existenz von Königen/*lucumones* bei der Regierung der bedeutendsten etruskischen Stadtstaaten in archaischer Zeit: Diese, zwölf an der Zahl (*duodecim populi Etruriae*) in archaischer Zeit und später fünfzehn (*quindecim populi Etruriae*), bildeten eine sakrale Liga, militärisch-politisch regiert von einem der zwölf Stadtkönige/*lucumones*, der jährlich in der Bundesversammlung (lat. *concilium*, etr. wahrscheinlich *cathra*) beim nationalen Heiligtum, dem *Fanum Voltumnae* bei *Volsinii*, gewählt wurde³⁹. Später wurde das oberste Bundesamt nicht mehr vom König/*lucumo* bekleidet, sondern, wie die lateinischen Autoren berichten, von einem Priester (*sacerdos*) und in der Kaiserzeit von einem Prätor (*praetor Etruriae XV populorum*). Der entsprechende etruskische Titel für dieses Bundesamt konnte noch nicht mit Sicherheit namhaft gemacht werden, vielleicht war es *zilath mechl rasnal* oder, nach einer letzten Hypothese, *zilch cechaneri*⁴⁰.

Im ausgehenden 6. Jh. v. Chr. vollzog sich in Etrurien der Übergang von monarchischen zu republikanischen Staaten. Die einzelnen Stadtstaaten wurden zu oligarchischen Republiken mit auf Zeit gewählten, kollegialen Ämtern. Die Gestalt des Königs/*lucumo* lebte im Staat weiter, aber seine alte oberste Gewalt wurde auf die Sakralsphäre beschränkt, genau so wie es dem *rex sacrorum* in Rom passierte. Und dennoch geschah dies nicht überall: In einigen etruskischen Städten, z. B. in Veji und Cerveteri, bestand die monarchische Herrschaft weiter bis ins 5. und 4. Jh. v. Chr.⁴¹ Die Rekonstruktion eines vollständigen und exakten Bildes der zahlreichen einzelnen etruskischen Ämter, der Bedeutung der verschiedenen Titulaturen und der entsprechenden Funktionen ist gegenwärtig sehr schwierig und ist noch Ge-

genstand der Forschungen. Die ca. 40 etruskischen Inschriften mit *cursus honorum*, über die wir heute verfügen, stammen aus verschiedenen Städten (Volterra, Tarquinia, Vetulonia etc) und zeigen für jede Stadt eine unterschiedliche Organisation: Z. B. hatten die Beamten nicht überall denselben Titel, und auch wenn die Titel dieselben waren, scheint es, dass ihnen unterschiedliche Funktionen entsprachen. Dieses komplizierte Thema ist Gegenstand einiger detaillierten Untersuchungen, auf die hier hingewiesen sei.⁴² Nur kurz sollen die besser dokumentierten Ämter erwähnt werden: *Zilath* ist gewiss der in den Inschriften am häufigsten vorkommende Titel und entspricht im Allgemeinen dem lateinischen *magistratus*, manchmal aber auch dem *praetor*. In manchen Fällen regierten eine Stadt mehrere *zilath*, die zu einem Kollegium vereint waren, jeder mit verschiedenen Funktionen. Der Vorsteher dieses Kollegiums war vielleicht ein *magistratus* namens *besser purth*, er war also der erste und oberste *zilath* einer Stadt. Ebenfalls häufig kommt der Titel *maru* vor, zugleich Beamter und Priester, der wahrscheinlich gleichzusetzen ist mit dem römischen *aedilis*.

Anfang des 1. Jhs. v. Chr. erhielten die Etrusker wie die anderen Völker Altitaliens (Samniten, Lukaner etc) die römische Bürgerschaft, wurden also *cives Romani*⁴³. Während einige Bereiche der etruskischen Kultur, wie der künstlerische und der religiöse, unverändert bleiben, bringt der neue rechtlich-politische *status* vor allem im administrativen und juristischen Bereich radikale Änderungen mit sich: Die römischen Vorschriften schaffen endgültig die öffentlichen Ämter, die Titulaturen, die Gesetzgebung der einzelnen etruskischen Städte ab, und so haben wir heute vom etruskischen Recht nur geringe Spuren, die leider schwierig zu verfolgen sind.

Drⁱⁿ. Loredana Cappelletti lehrt Etruskologie und italische Altertumskunde am Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik der Universität Graz. Sie forscht im Rahmen eines Charlotte-Bühler-Habilitationsstipendiums. Sie war Mitarbeiterin des von der Österreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Römische Rechtsarchäologie“ am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte in Wien.

38 Für die Quellen (z. B. Livius) s. M. Pallottino, *Etruscologia*, 312–316.

39 Zum Bund der Etrusker s. z. B. G. Perl, *Nomen Etruscum*, in *Die Welt der Etrusker*, Internationales Kolloquium 24.–26. Oktober 1988 in Berlin, hrsg. von H. Heres und M. Kunze, 101–109 und A. Demant, *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995, 337–339.

40 S. A. Rosenberg, *Der Staat der alten Italiker. Untersuchungen über die ursprünglichen Verfassung der Latiner, Osker und Etrusker*, Berlin 1913, 34–60

und A. Maggiani, *Appunti sulle magistrature etrusche*, SE 62(1996)[1998], 93–138.

41 S. M. Pallottino, *Etruscologia*, 317–319 mit Quellenangaben.

42 S. z. B. S. P. Cortsen, *Die etruskischen Ständes- und Beamtentitel durch die Inschriften beleuchtet*, Kopenhagen 1925, A. Neppi Modona, *Ricerche sul tipo di potere esercitato in Etruria dallo Zil(a)c o Zilath(h) in rapporto ad altri termini, più o meno equivalenti, etruschi e in altre lingue*, in *Studi in onore di G. Grosso*, III, Torino 1970, 57–76, A. Maggiani, *aaO*.

43 S. dazu H. Mouritsen, *Italian Unification. A Study in ancient and modern Historiography*, London 1998, 158–175 und L. Cappelletti, *Etrusker und Umbrier im Bundesgenossenkrieg*, in: *Akten des 8. Österreichischen Althistorikertags*, Graz, 19.–21. 10. 2000, im Druck.